



**Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern**

Jahresbericht 2009

Schwerin / Kiel



Ansprechpartner/in:

Nils Lindemann
Direktor
Tel.: 0431 / 5701 – 100
E-Mail: Nils.Lindemann@vak-sh.de

Michael Börm
Fachbereichsleiter
Fachbereich I - Allgemeines -
Tel.: 0431 / 5701 - 110
E-Mail: Michael.Boerm@vak-sh.de

Hans-Ulrich Klüver
Fachbereichsleiter
Fachbereich II - Versorgung -
Tel.: 0431 / 5701 - 140
E-Mail: Hans-Ulrich.Kluever@vak-sh.de

Maike Diedrichsen
Fachbereichsleiterin
Fachbereich III - Finanzdienstleistungen -
Tel.: 0431 / 5701 - 130
E-Mail: Maike.Diedrichsen@vak-sh.de

Heike Ellersiek
Fachbereichsleiterin
Beihilfestelle Schwerin
Tel.: 0385 / 3031-500
E-Mail: Heike.Ellersiek@kv-mv.de

Stellvertreter/in:

Kerstin Stabenow
(Allgemeine Vertreterin)
Tel.: 03975-355 100
E-Mail: k.stabenow@zmv-strasburg.de

Rainer Hackbarth
(Vertretung in den laufenden
Geschäften)
Tel.: 0431 / 5701 - 170
E-Mail: Rainer.Hackbarth@vak-sh.de

Bianka Dalberg
Tel.: 0431 / 5701 - 111
E-Mail: Bianka.Dalberg@vak-sh.de

Axel Schröter
Tel.: 0431 / 5701 - 141
E-Mail: Axel.Schroeter@vak-sh.de

Wencke Greve
Tel.: 0431 / 5701 - 131
E-Mail: Wencke.Greve@vak-sh.de

Gundula Schneider
Tel.: 0385/3031-505
E-Mail: Gundula.Schneider@kv-mv.de

Kommunaler Versorgungsverband
Mecklenburg-Vorpommern
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin
Telefon: 0385-30310 – Telefax: 0385-3031504
Internet: www.Kv-mv.de
E-Mail: info@kv-mv.de

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon: 0431-57010 – Telefax: 0431-564705
Internet: vak-sh.de
E-Mail: info@vak-sh.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
1. Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Aufsicht	6
2. Allgemeines	7
2.1 Rechtspersönlichkeit	7
2.2 Zweck und Aufgaben	7
2.3 Satzung	7
2.4 Mitgliedschaftsbeziehungen des Kommunalen Versorgungsverbandes	7
2.5 Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern	7
3. Fachbereich Allgemeines	9
4. Fachbereich Versorgung	10
4.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung	10
4.2 Aufgabenerfüllungen	10
4.2.1 Versorgungsfälle	10
4.2.1.1 Anzahl der Versorgungsberechtigten	10
4.2.1.2 Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge.....	11
4.2.1.3 Durchschnittliches Lebensalter bei Beginn des Ruhestandes.....	11
4.2.1.4 Kindergeldzahlungen.....	11
4.2.1.5 Kürzungen auf Grund §§ 55 u. 57 BeamtVG SH sowie § 2 Nr. 9 BeamtVÜV.....	12
4.2.2 Anwartschaftsberechnungen.....	12
4.2.3 Auskünfte über auszugleichende Versorgung.....	12
4.2.4 Ersatz von Unfallfürsorgeleistungen.....	12
4.2.5 Streitverfahren.....	12
4.2.5.1 Widerspruchsverfahren	12
4.2.5.2 Klagen	13
5. Finanzdienstleistungen	14
5.1 Allgemeines	14
5.1.1 Mitglieder	14
5.1.2 Bedienstete	14
5.1.3 Mitglieder und Bedienstete (Zusammenfassung)	15
5.1.4 Altersstruktur.....	15
5.1.5 Entwicklung Aktive zu Versorgungsempfänger	16
5.1.6 Gründe für Versetzung in den Ruhestand	16
5.2 Leistungen	16

5.2.1 Nachversicherung	16
5.2.2 Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gem. § 225 Absatz I und II SBG VI...	17
5.2.3 Versorgungslastenverteilung gem. § 107 b BeamtVG	17
5.2.4 Regressprüfungen	17
5.3 Finanzen.....	18
5.3.1 Umlagen und Beteiligungen.....	18
5.3.2 Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung 2008	19
5.3.3 Jahresrechnung 2009	19
5.3.4 Vermögensbestand per 31.12.2009	22
5.3.5 Wirtschaftsrechnung Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG)	22
5.3.5.1 Vorbericht zur Wirtschaftrechnung 2009	22
5.3.5.2 Wirtschaftsrechnung 2009	23
5.3.5.3 Ausblick	23
6. Fachbereich Beihilfe	24
6.1. Allgemeines	24
6.1.1 Aufgabenbereich	24
6.1.1.1 Bereich der Beihilfegewährung	24
6.1.1.2 Bereich der Heilfürsorge	24
6.1.2 Gesetzliche Grundlagen	24
6.1.3 Personelle Besetzung	24
6.2. Tätigkeiten / Aufgaben.....	25
6.2.1 Beihilfebearbeitungen.....	25
6.2.1.1 Gesetzliche Grundlagen	25
6.2.1.2 Grundlagen für die Beihilfeberechnung.....	25
6.2.1.3 Widerspruchsverfahren	26
6.2.1.4 Schadenersatzansprüche.....	26
6.2.1.5 Zurückgeforderte Beihilfe.....	27
6.2.1.6 Informationen / Probleme	27
6.2.2 Berechnungen im Bereich der Heilfürsorge	27
6.2.2.1 Grundlagen für die Berechnungen	28
6.2.3 Beschaffung.....	28
6.2.4 Haushalt	28
6.2.5 Informationstechnik	28
6.3 Statistiken	29
6.3.1 Beihilfe	29
6.3.2 Heilfürsorge	31
6.3.3 Sparkassen	31
Ausblick	32

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

der Jahresbericht erscheint nun zum zweiten Mal im neuen Gewand. Wie im letzten Jahr soll der Bericht eine Art „Plattform“ darstellen, in dem sich die Fachbereiche mit ihren Aufgaben und ihren Leistungen vorstellen und über die weitere Entwicklung des jeweiligen Fachbereiches informieren.

Die Turbulenzen, die seit dem Herbst 2008 die Finanzmärkte beherrschen, wirkten sich im Jahr 2009 weiter auf die Finanzmärkte aus. So stagnierten insbesondere die Zinsen auf einem sehr niedrigen Niveau. Gleichwohl konnte der VM-V an der langsamen Erholung der Finanzmärkte insbesondere über seine beiden Spezialfonds partizipieren. Die bewährte konservative Anlagestrategie nach dem Motto „Sicherheit vor Ertrag“ hat sich auch im Jahr 2009 bezahlt gemacht.

Wie Sie dem Bericht entnehmen können, hat der VM-V große Anstrengungen unternommen, um den guten Ruf als öffentlich-rechtliches Dienstleistungsunternehmen und als familienfreundlicher und attraktiver öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber auszubauen. Ausgehend davon, dass das Personal die wichtigste Ressource eines jeden Unternehmens ist, hat der VM-V im Berichtszeitraum Voraussetzungen geschaffen, die zu einer höheren Arbeitszufriedenheit und Motivation des gesamten Teams des VM-V sowie zu einer Qualitätssteigerung unserer Dienstleistungen geführt haben.

Dementsprechend gebührt dem Team des VM-V für ihr außerordentliches Engagement sowie die hervorragenden Leistungen mein besonderer Dank. Ein herzliches Dankeschön gilt auch unseren Mitgliedern für das uns entgegengebrachte Vertrauen, dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde für die stets gute Zusammenarbeit sowie unseren Geschäftspartnern in der Vermögensanlage für die gute Beratung.

Kiel, im Oktober 2010

gez. Nils Lindemann
Direktor

1. Verwaltungsrat, Geschäftsführung, Aufsicht

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist Herr Jan Peter Schröter. Der stellvertretende Vorsitzende ist Herr Michael Thomalla.

Dem Verwaltungsrat gehörten während des Berichtsjahres an:

Vertreter des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern

Thomas-Jörg Leuchert, Landrat, Landkreis Bad Doberan
Stellvertreter: Lutz da Cunha, Landrat, Landkreis Güstrow

Werner Neumann Kreistagsmitglied, Landkreis Demmin
Stellvertreter: Knut Wiek, Kreistagsmitglied, Landkreis Bad Doberan

Jan-Peter Schröder, Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, Vorsitzender
Stellvertreter: Hans-Kurt van de Laar, Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Vertreter des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern

Jörg Siekmeyer, stellv. Bürgermeister, Gemeinde Deyelsdorf
Stellvertreter: Dr. Reinhard Dettmann, Bürgermeister, Stadt Teterow

Lothar Stroppe, Bürgermeister, Stadt Bützow
Stellvertreter: Bernd Rolly, Bürgermeister, Stadt Parchim

Michael Thomalla, Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern, stellv. Vorsitzender
Stellvertreter: Thomas Deiters, stellv. Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern.

Birgit Alisch, Hauptamtsleiterin der Stadt Parchim
Stellvertreter: Karl-Horst Schmidt, Personalamtsleiter der Stadt Neubrandenburg

Direktor

Die Aufgaben des Direktors des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern werden seit dem 01.02.2009 von dem Geschäftsführer der Versorgungsausgleichskasse Kiel, Herrn Ltd. Verwaltungsdirektor Nils Lindemann, in Personalunion wahrgenommen.

Die Geschäftsführerin der Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern, Frau Kerstin Stabenow, ist allgemeine Vertreterin des Direktors.

Die Vertretung in den laufenden Geschäften der Verwaltung übernimmt Herr Oberamtsrat Rainer Hackbarth.

Aufsicht

Die Rechtsaufsicht führt das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

2. Allgemeines

2.1 Rechtspersönlichkeit

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern (VM-V) ist durch Gesetz vom 29.01.1992 (GVOBl. M-V S. 16) errichtet worden. Der Kommunale Versorgungsverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit. Er ist berechtigt, das kleine Landessiegel zu führen.

Die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) ist eine rechtlich unselbständige Sonderkasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern. Das Vermögen der Zusatzversorgungskasse wird als Sondervermögen geführt und haftet nicht für Verbindlichkeiten des Kommunalen Versorgungsverbandes; ebenso haftet der Versorgungsverband nicht für Verbindlichkeiten der Zusatzversorgungskasse.

Der Sitz des Kommunalen Versorgungsverbandes (allgemeiner Gerichtsstand) ist Schwerin. Das Dienstgebäude (z. Z. Fachbereich Beihilfe) befindet sich in der Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin, Tel. 0385/3031-0, Fax 0385/3031-504. Die Geschäftsbereiche Beamtenversorgung und Allgemeines Dienstrecht werden durch die Versorgungsausgleichskasse in 24105 Kiel, Reventlouallee 6, betreut.

Der Sitz der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern (ZMV) befindet sich in 17335 Strasburg/UM, Am Markt 22, Tel. 039753/55100, Fax 039753/55110.

2.2 Zweck und Aufgaben

Der Kommunale Versorgungsverband hat den Zweck, die Lasten seiner Mitglieder auszugleichen, die diesen durch die gesetzliche Versorgung ihrer (beamteten) Bediensteten und deren Hinterbliebenen entstehen. Der Versorgungsverband setzt dabei die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten fest, berechnet für die Bediensteten der Mitglieder die Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge, regelt und zahlt diese aus. Die Beihilfeleistungen der Versorgungsempfänger werden vom Versorgungsverband als Pflichtaufgabe wahrgenommen. Auf Antrag des Mitglieds erbringt der Versorgungsverband die Dienstleistung der Berechnung und Auszahlung der Beihilfen auch für die aktiven Beschäftigten der Mitglieder als Dienstleistung.

Die für die Aufgaben des Versorgungsverbandes erforderlichen Mittel werden durch Umlage bei den Mitgliedern erhoben. Der Versorgungsverband erfüllt einen öffentlich-rechtlichen Zweck und ist nicht auf Erwerb gerichtet.

2.3 Satzung

Die Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes gilt in der Fassung vom 11.03.1992 (Amtsbl. M-V/Amtl. Anz. S. 77), letztmalig geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 01.01.2009 (Amtsbl. M-V/Amtl. Anz. S. 1487).

2.4 Mitgliedschaftsbeziehungen des Kommunalen Versorgungsverbandes

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied

- der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Versorgungskassen und Verbände des Bundesgebietes,
- des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

2.5 Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern

Zur Durchführung der dem Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern kraft Gesetzes zugeordneten Aufgaben haben der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern und die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein unter Beachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Selbständigkeit bei-

der Körperschaften eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Verwaltungshilfe der VAK für den VM-V geschlossen.

Dies führt dazu, dass - außer im Fachbereich Beihilfe – die Geschäftsbesorgung für den Kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern durch die VAK erfolgt.

3. Fachbereich Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein innovatives öffentlich rechtliches Dienstleistungsunternehmen auf kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern.

Die Kombination aus moderner Personalpolitik und modernem Technikeinsatz sorgt für eine Bündelung aller Kräfte auf das Unternehmensziel. Hierin und in der zielorientierten Einbindung unserer Mitarbeiterinnen in Geschäftsprozesse sehen wir einen strategischen Schlüssel für unseren Unternehmenserfolg.

Durch ständige Weiterqualifikation der Mitarbeiterinnen der Beihilfestelle in Mecklenburg-Vorpommern und Investitionen in unterstützende Technik und EDV-Verfahren wird die Leistungsfähigkeit des Verbandes auch zukünftig auf einem gewohnt hohen Niveau gehalten.

Personell und technisch ist der Verband für die vor ihm liegenden Aufgaben bestens gerüstet.

4. Fachbereich Versorgung

4.1 Allgemeine Angaben zur Geschäftsentwicklung

Insbesondere durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26.03.2009 haben sich bei den versorgungsrechtlichen Bestimmungen der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein erhebliche Unterschiede ergeben. Diese nun zu berücksichtigenden unterschiedlichen Rechtsanwendungen werden die Arbeit zukünftig weiter erschweren.

Die Erhöhung der Versorgungsbezüge zum 01.03.2009, die sich auf Grund des Gesetzes über die Anpassung von Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezügen der Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern ergab, wurde entsprechend umgesetzt. Weiterhin waren die versorgungsrechtlichen Auswirkungen, die sich durch das Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG –) vom 03.04.2009 ergaben, zu beachten.

4.2 Aufgabenerfüllungen

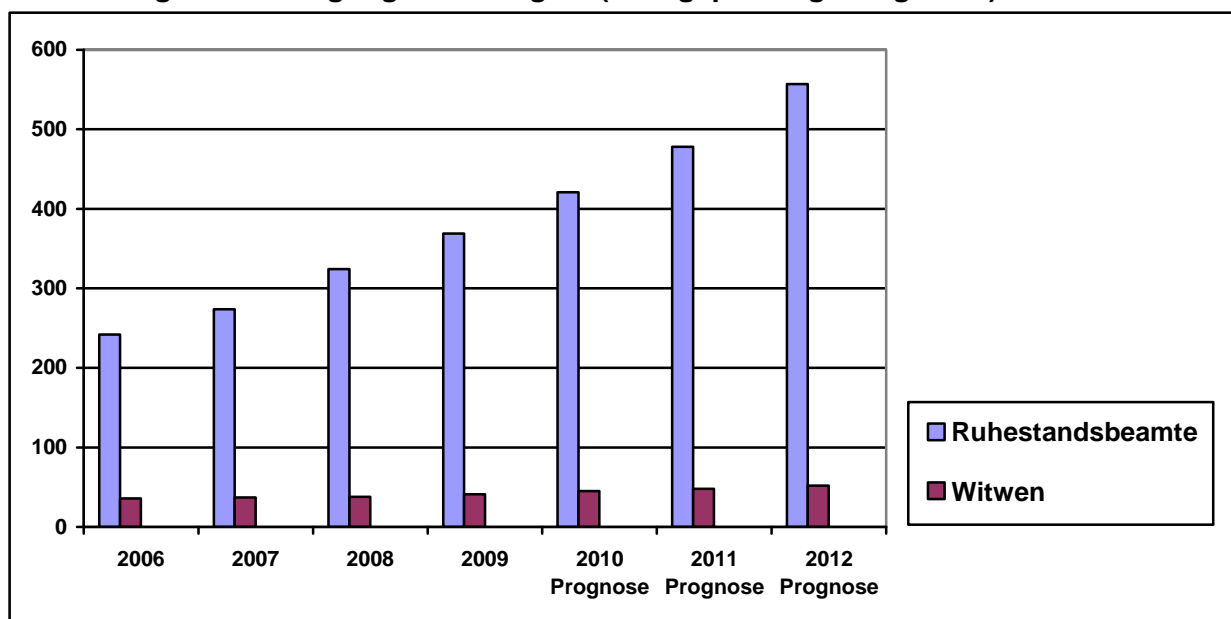
4.2.1 Versorgungsfälle

4.2.1.1 Anzahl der Versorgungsberechtigten

Zum 31.12.2009 gliederte sich die Zahl der Versorgungsempfänger wie folgt auf:

	Umlagepflichtige Mitglieder	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgung u. Vollerstattungsfälle)	Gesamt
Ruhestandsbeamte	369	16	385
Witwen	41	1	42
Vollwaisen	9	-	9
Halbwaisen	13	-	13
Gesamt	432	17	449

Entwicklung der Versorgungsberechtigten (umlagepflichtige Mitglieder)

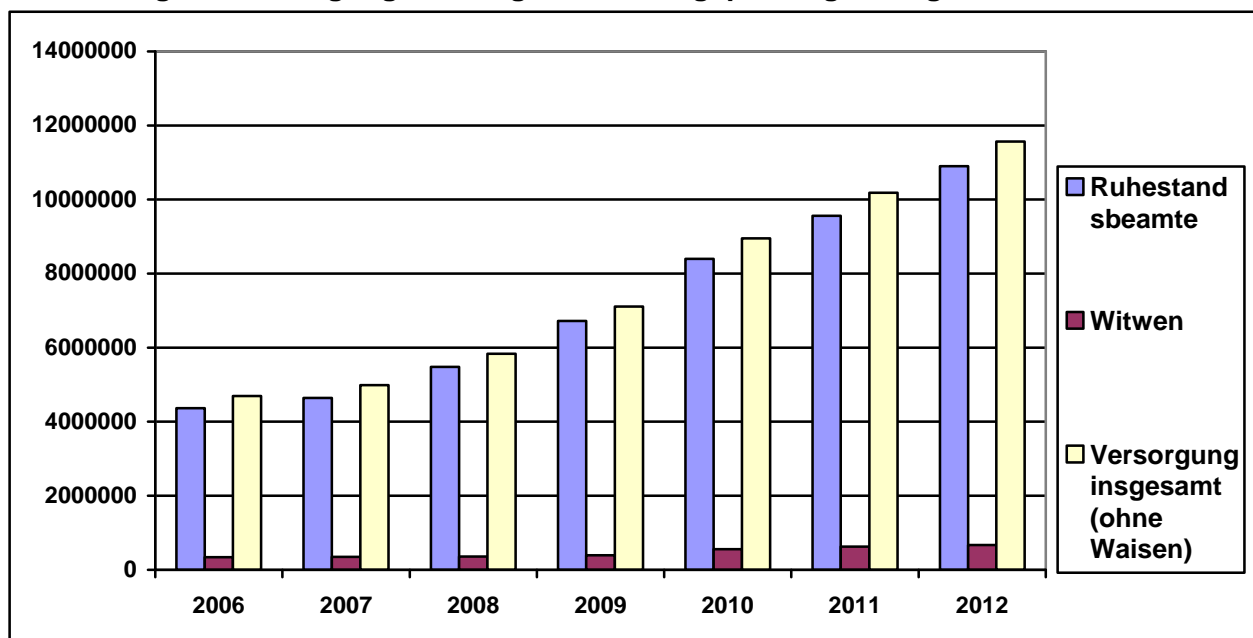


4.2.1.2 Höhe der gezahlten Versorgungsbezüge

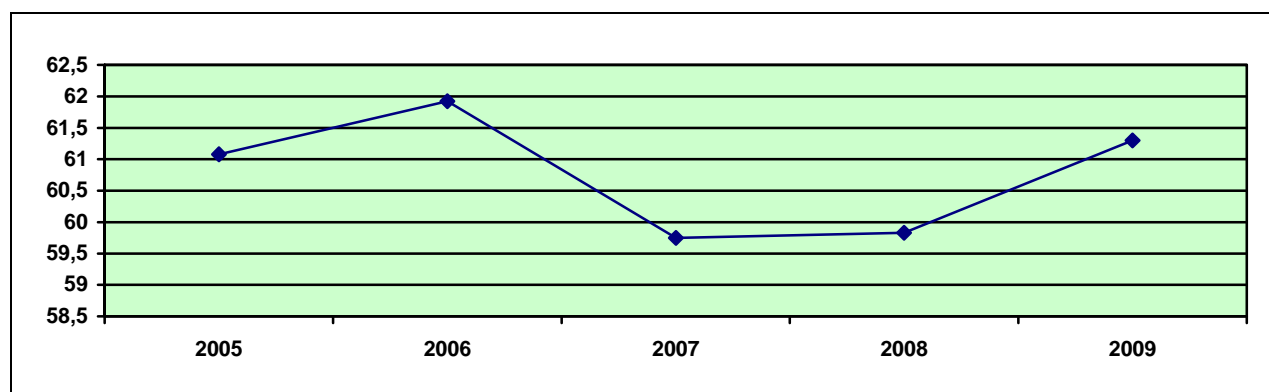
Im Jahr 2009 wurden Versorgungsbezüge (ohne Dienstunfallfürsorgeleistungen) in folgender Höhe gezahlt:

	umlagepflichtige Mitglieder in EUR	Auftragsfälle (Geschäftsbesorgungen u. Vollerstattungsfälle) in EUR	Gesamt in EUR
Ruhestandsbeamte	6.716.442,23	399.838,36	7.116.280,59
Witwen	388.547,63	5.980,76	359.250,96
Vollwaisen	32.739,27	-	32.739,27
Halbwaisen	53.200,48	-	53.200,48
Gesamt	7.190.929,61	405.819,12	7.596.748,73

Entwicklung der Versorgungsleistungen der umlagepflichtigen Mitglieder



4.2.1.3 Durchschnittliches Lebensalter bei Beginn des Ruhestandes



4.2.1.4 Kindergeldzahlungen

Im Jahre 2009 wurden 75.374,00 € (78.540,00 €) an Kindergeldleistungen für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene geleistet.

4.2.1.5 Kürzungen auf Grund §§ 55 u. 57 BeamtVG SH sowie § 2 Nr. 9 BeamtVÜV

Nach § 55 BeamtVG werden Versorgungsbezüge neben einer Rente nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze gezahlt. D. H., besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Versorgungsbezug und Rente(n), so sind die Versorgungsbezüge um den Betrag, um den der Versorgungsbezug und die Rente(n) die Höchstgrenze überschreiten, zu kürzen.

Nach § 2 Nr. 9 BeamtVÜV ist beim Bezug von Mindestversorgung und einer Rente eine erweiterte Ruhensberechnung durchzuführen. Hierbei ruht die Versorgung ggf. bis zur Höhe des Unterschiedbetrages zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung.

Die Rentenanrechnung gem. § 55 BeamtVG sowie die Berechnung nach § 2 Nr. 9 BeamtVÜV wurde bei ca. 200 Versorgungsempfängern durchgeführt. Der Kürzungsbetrag, der sich auf Grund der durchzuführenden Ruhensberechnungen ergab, betrug im Jahre 2009 168.347,28 EUR.

Sind im Rahmen eines Scheidungsverfahrens Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 2 BGB bzw. §§ 14 und 16 VersAusglG begründet worden, so sind nach § 57 BeamtVG die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten grundsätzlich bei Eintritt des Versorgungsfalles zu kürzen. Die Summe, die sich auf Grund der Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 57 BeamtVG ergab, betrug im Jahr 2009 87.572,18 EUR.

4.2.2 Anwartschaftsberechnungen

Der Fachbereich Versorgung ist bestrebt, dem Informationsbedürfnis der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich ihrer Alterssicherungsansprüche dadurch gerecht zu werden, dass sie neben den laufenden Versorgungsfallberechnungen jahrgangsweise bei den älteren Beamtinnen und Beamten zusätzlich die Versorgungsanwartschaften feststellt. Im Jahre 2009 sind in 206 (174) Fällen Anwartschaftsberechnungen erteilt worden. Die Anwartschaftsberechnungen selbst berücksichtigen den Stand der jeweiligen gegebenen Rechtslage. Neben diesen zusätzlichen Anwartschaftsberechnungen stellt sich der Fachbereich vielen Fragen der Beamtinnen und Beamten hinsichtlich der Folgen für die Versorgungsansprüche, wenn Einzelne sich mit dem Gedanken tragen, sich vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen, welche Folgen die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hätte und schließlich wie die sogenannte „Altersteilzeit“ versorgungsrechtlich begleitet wird.

4.2.3 Auskünfte über auszugleichende Versorgung

In 14 (26) Fällen sind für die Familiengerichte Auskünfte gem. § 1587 a Abs. 2 Nr. 1 BGB über die auszugleichende Versorgung im Rahmen von Ehescheidungen erteilt worden.

4.2.4 Ersatz von Unfallfürsorgeleistungen

Im Berichtsjahr wurden 92 (95) neue von dem Dienstherrn anerkannte Dienstunfälle bearbeitet.

In 109 (88) Fällen wurden Unfallfürsorgeleistungen in Höhe von insgesamt 242.520,15 € (95.393,71 €) gezahlt. Hierbei ist zu anmerken, dass allein in einem Fall Leistungen in Höhe von 157.135,74 € gezahlt wurden. An Ruhestandsbeamte waren Unfallausgleichszahlungen aus Unfällen des früheren aktiven Dienstverhältnisses in Höhe von 30.872,22 € (30.116,82 €) zu leisten. Insgesamt wurden 273.392,37 € (125.510,53 €) an Unfallleistungen gezahlt.

4.2.5 Streitverfahren

4.2.5.1 Widerspruchsverfahren

Im Jahre 2009 wurden in 7 (11) Fällen Widersprüche gegen Bescheide des Fachbereichs Versorgung erhoben. In 4 Fällen wurden die Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen. In einem Fall hat der Widerspruchsführer nach Beratung durch den Kommunalen Versorgungsverband den Rechtsbehelf wegen Aussichtslosigkeit zurückgenommen. In einem Fall

ist über den Widerspruch noch nicht beschieden worden, da noch weitere Ermittlungen erhoben werden mussten. Nach Vorlage weiterer Unterlagen wurde einem Widerspruch abgeholfen.

Aus dem Vorjahr sind endgültig 4 Widersprüche abgeschlossen worden. Hierbei wurden 2 Widersprüche als unbegründet zurückgewiesen und die anderen beiden zurückgenommen.

Gegen Kindergeldfestsetzungen wurden keine Einsprüche erhoben.

4.2.5.2 Klagen

Gegenüber den Entscheidungen des Fachbereichs Versorgung wurde in einem Fall Klage gegen die Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht erhoben.

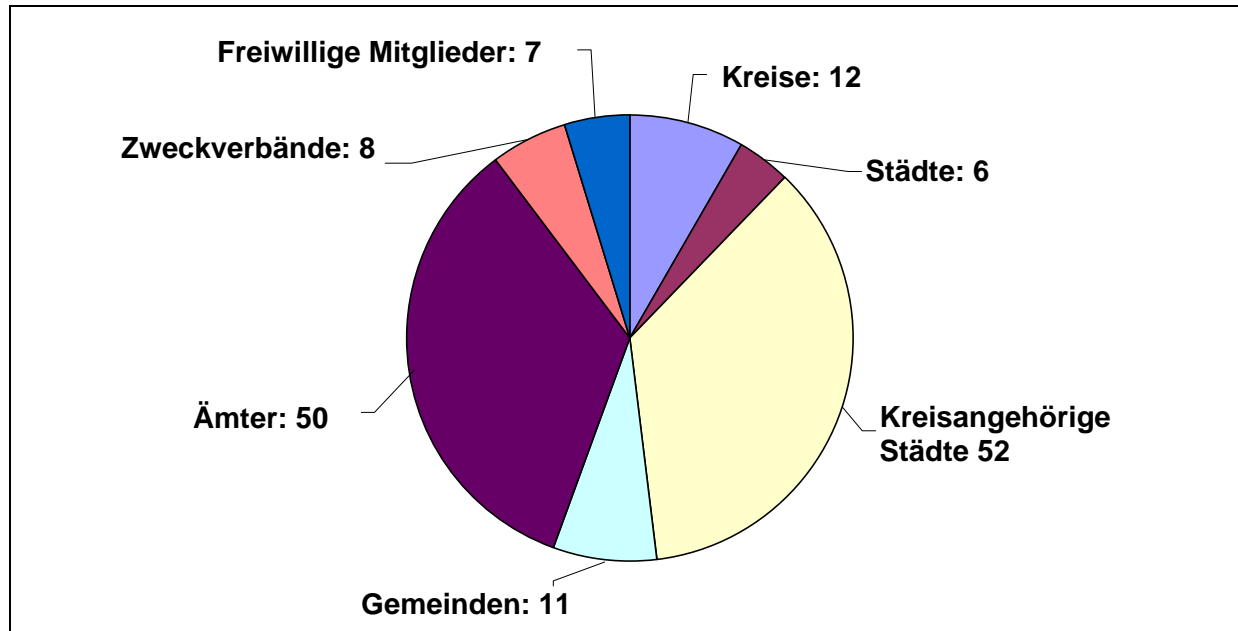
Aus den Vorjahren hat sich ein Verfahren durch Rücknahme der Klage durch den Kläger erledigt.

5. Finanzdienstleistungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Mitglieder

Der Mitgliederbestand setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:



Anzahl der Mitglieder gesamt: 146

5.1.2 Bedienstete

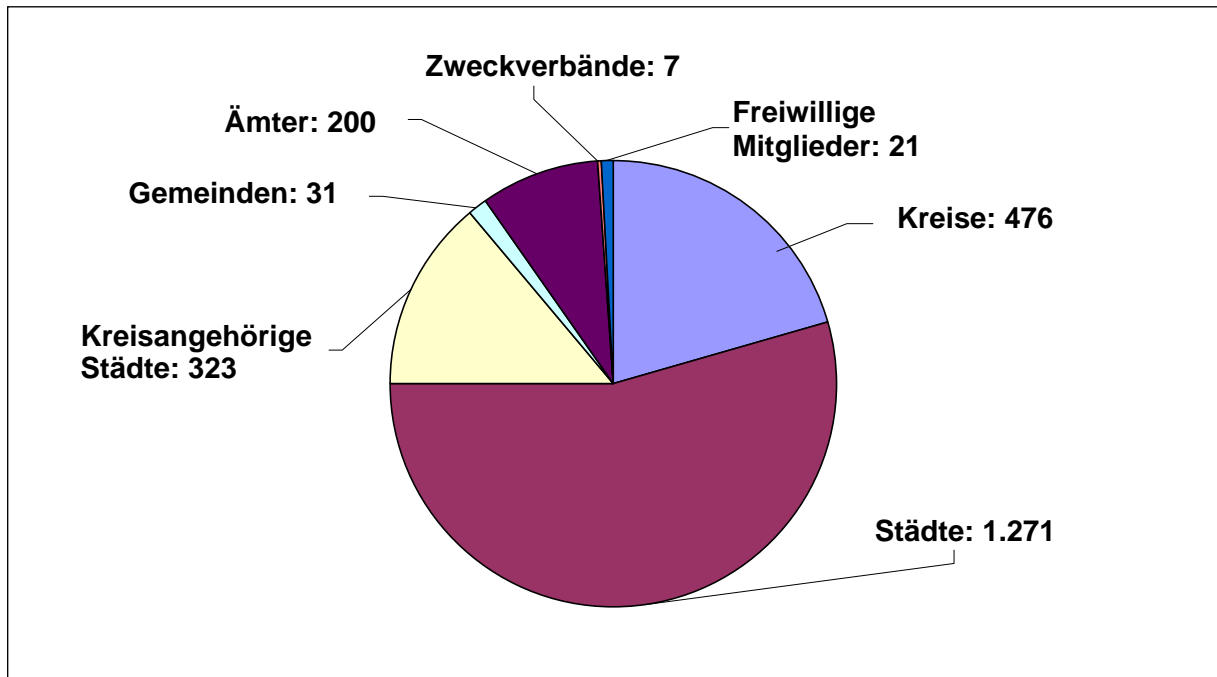
Gemäß § 13 der Satzung bezieht sich die Mitgliedschaft beim VM-V auf alle Bediensteten, die Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung haben oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann.

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Bediensteten in 2009 wie folgt entwickelt:

Zahl der Bediensteten im/in	31.12.2009	31.12.2008
Beamtenverhältnis auf Lebenszeit	1.781	1.882
Beamtenverhältnis auf Zeit	117	118
Vorbereitungsdienst	114	117
Beurlaubung	19	18
Teilzeitbeschäftigung	298	208
Gesamt:	2.329	2.343

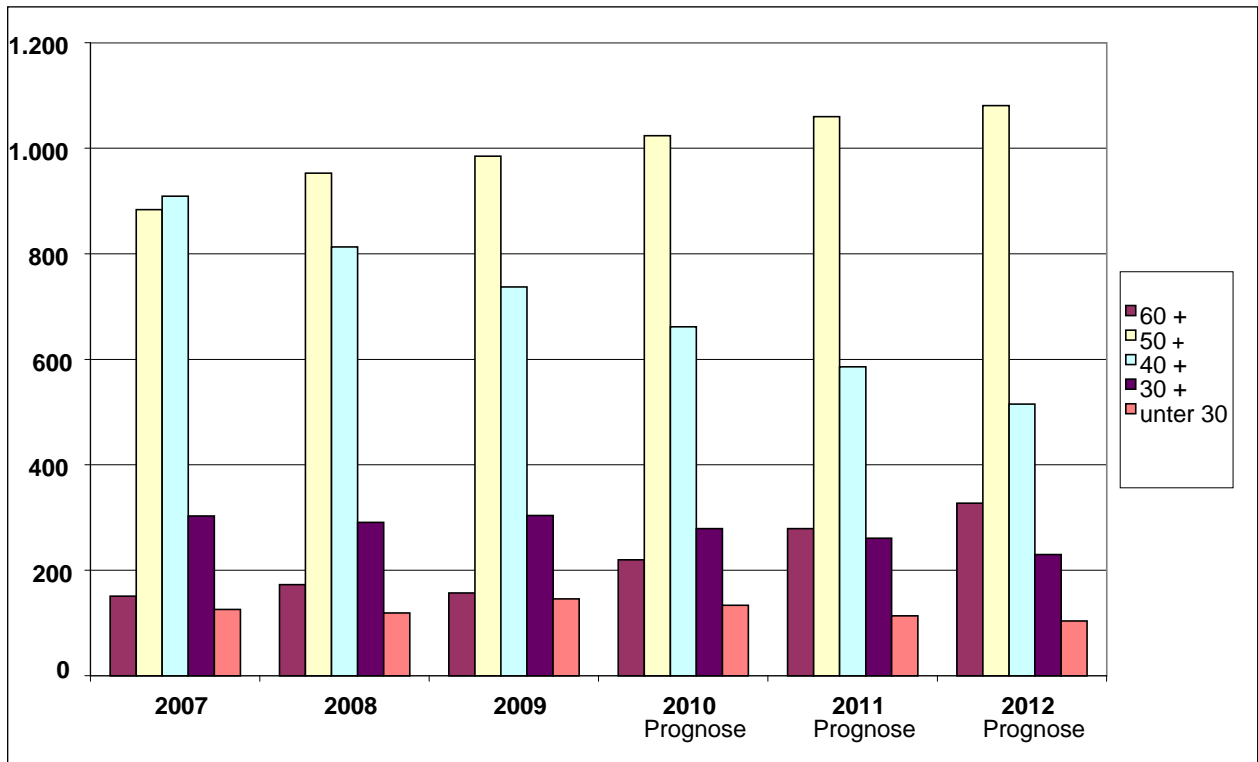
5.1.3 Mitglieder und Bedienstete (Zusammenfassung)

Die Mitglieder beschäftigten im Berichtsjahr:



Beamte und Versorgungsberechtigte, somit insgesamt: 2.329

5.1.4 Altersstruktur

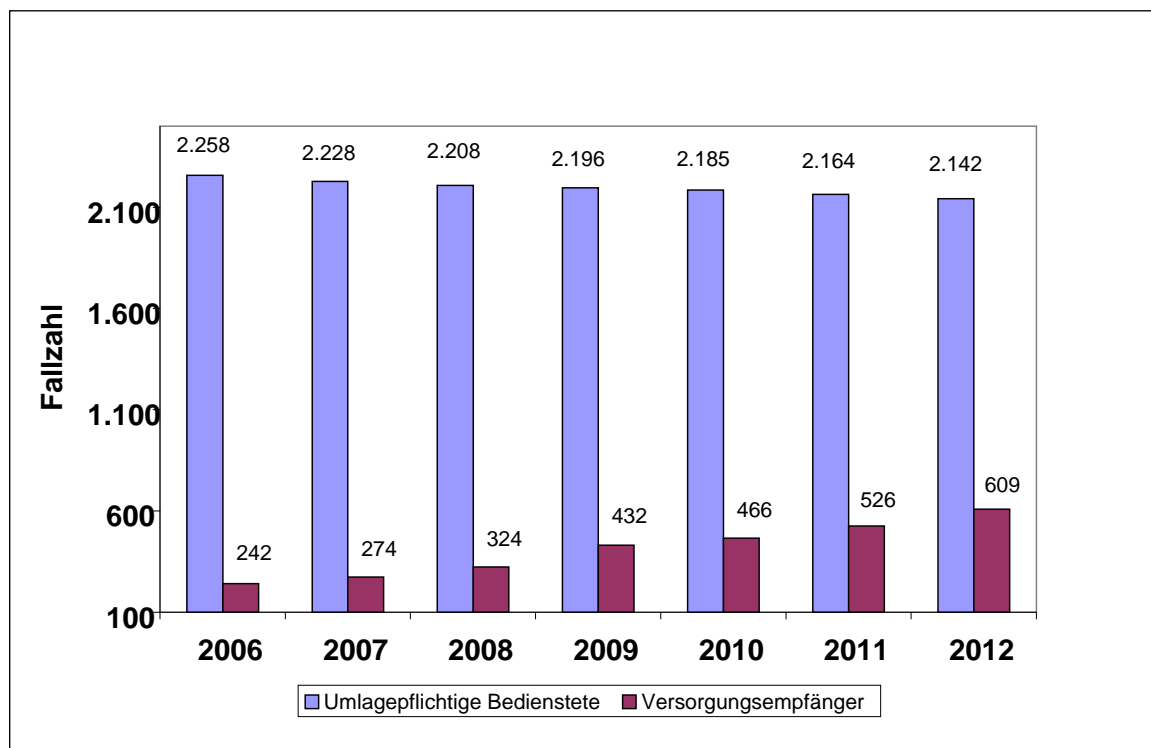


Das durchschnittliche Lebensalter betrug in

2009: 47 Jahre 5 Monate

2008: 47 Jahre 2 Monate

5.1.5 Entwicklung Aktive zu Versorgungsempfänger



5.1.6 Gründe für Versetzung in den Ruhestand

Eintritt/Versetzung in den Ruhestand		31.12.2009	31.12.2008
nach Erreichen der Altersgrenze 65. Lebensjahr		13	3
60. Lebensjahr (z. B. Feuerwehrbeamte)		15	12
nach Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit		9	13
Schwerbehinderte ab 60. Lebensjahr		0	0
wegen Dienstunfähigkeit	60. - 65. Lebensjahr	1	0
	55. - 59. Lebensjahr	3	3
	50. - 54. Lebensjahr	1	3
	45. - 49. Lebensjahr	1	2
	unter 45. Lebensjahr	0	0
wegen Ablauf der Amtszeit		2	17
aus sonstigen Gründen (einstweiliger Ruhestand oder Abwahl)		0	2
Gesamt:		45	54

5.2 Leistungen

5.2.1 Nachversicherung

Gemäß § 21 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes vom 11.03.1992 übernimmt der VM-V die Nachversicherungsbeiträge an die gesetzlichen Rentenversicherungsträger, soweit sie auf Dienstzeiten von Bediensteten seiner Mitglieder entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind.

Versicherungsbeiträge für Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Anwärter) sind dem VM-V zu erstatten, da Beamte im Vorbereitungsdienst gemäß § 32 der Satzung von der Umlagepflicht befreit sind. Die Durchführung bzw. der Aufschub der Nachversicherung erfolgt im Auftrag der Mitglieder.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden für 29 (27) Fälle Nachversicherungsleistungen in Höhe von 391.879,33 EUR (334.899,70 EUR) geleistet.

5.2.2 Versorgungsausgleich nach Ehescheidung gem. § 225 Absatz I und II SBG VI

Im Berichtsjahr wurden in insgesamt 23 (18) Fällen 82.765,98 EUR (65.063,31 EUR) an die Rentenversicherungsträger gezahlt, um nach den Maßgaben des Versorgungsausgleichsverfahrens die durch die fiktive Versicherung entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Zu Lasten des Kommunalen Versorgungsverbandes und damit zu Lasten der die Umlage finanzierenden Kommunen werden diese Zahlbeträge in aller Regel nicht in gleichem Umfang durch die später einsetzenden Kürzungsbeträge gemäß § 57 BeamtVG bei den Versorgungsbezügen nach der Versetzung in den Ruhestand aufgefangen.

5.2.3 Versorgungslastenverteilung gem. § 107 b BeamtVG

Wird ein Beamter eines Dienstherrn gem. § 107b BeamtVG in der jeweils geltenden Fassung in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherrn der Übernahme zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig.

Die gesetzliche Versorgungslastenverteilung wurde in den letzten Jahren mehrfach erweitert und geändert, sodass die Anzahl der arbeitsintensiven Anwendungsfälle steigt.

Im Geschäftsjahr 2009 haben wir in 12 (12) Erstattungsfällen 238.480,18 EUR (230.763,22 EUR) bei anderen Dienstherrn und Versorgungseinrichtungen geltend gemacht. Im Gegenzug hatte der VM-V sich in 2 (1) Fall mit einer Summe von 20.010,51 EUR (7.313,97 EUR) an den Versorgungsbezügen ehemaliger Bediensteter seiner Mitglieder zu beteiligen.

5.2.4 Regressprüfungen

Der Fachbereich III -Finanzdienstleistungen- berät alle Mitglieder des VM-V in rechtlichen Fragen. Daneben befasst sich der FB III auch mit der Regulierung von Schadensfällen (§ 28 der Satzung des VM-V).

Zur Regressprüfung gelangen die Fälle stets dann, wenn sich Hinweise auf eine Schädigung durch Dritte aus dem Geschehnisablauf im Rahmen der Prüfung des Ursachenzusammenhangs zwischen dem Unfallereignis und dem eingetretenen Körperschaden ergeben.

Regressansprüche entstehen vor allem bei Dienstunfällen, dazu gehören auch Wegeunfälle.

Sofern der Schädiger noch nicht bekannt sein sollte, ist es die erste Aufgabe der Regressbearbeiter, diesen zu ermitteln.

Die Schadenersatzansprüche des Geschädigten gehen auf den VM-V über, wenn und soweit die erbrachten im Rahmen eines Dienstunfalls Unfallfürsorge für Beamte und Versorgungsempfänger nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) sachlich und zeitlich deckungsgleich sind.

Der VM-V hat also im Rahmen der gesetzlichen Leistungspflicht für die Mitglieder sämtliche, der Behandlung und Linderung der Verletzungsfolgen zurechenbaren Kosten zu tragen. Diese erbrachten Leistungen werden dann beim Schädiger bzw. bei dem kraft Vertrages beauftragten Versicherungsunternehmen aufgrund des übergegangenen Schadenersatzanspruchs regressiert.

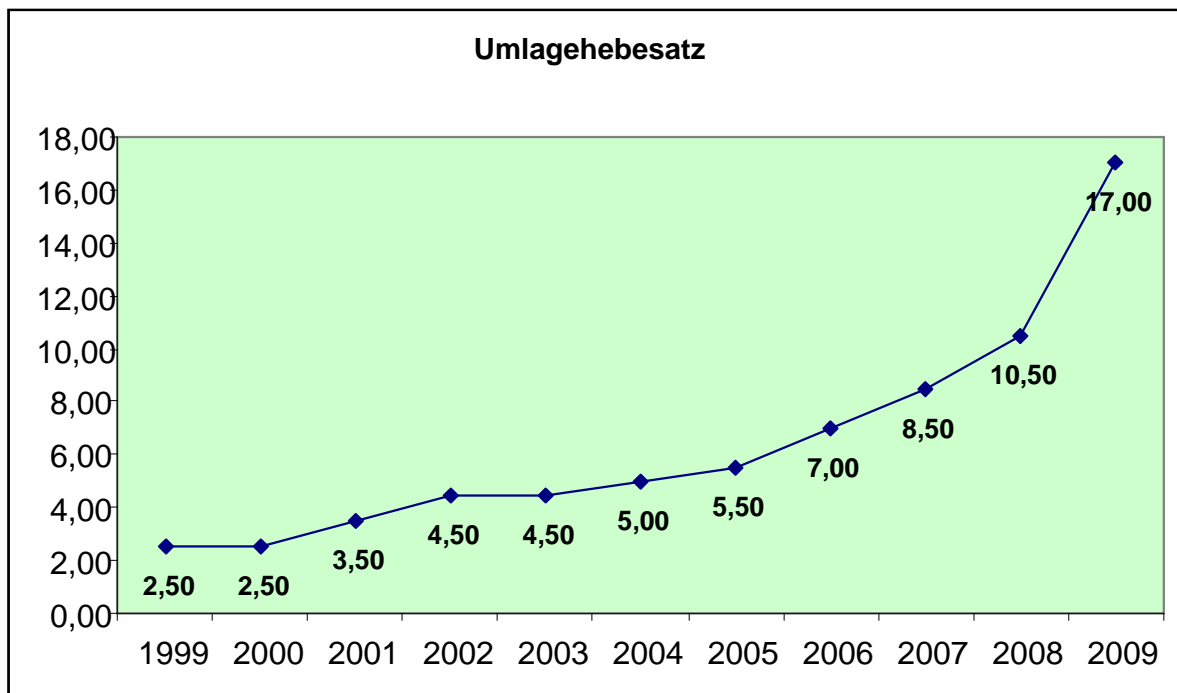
Im Berichtsjahr haben die Regressprüfer folgende Schadenersatzforderungen durchgesetzt:

Regressprüfung auf der Grundlage von	Fälle	EUR
Dienstunfallfürsorge	7	10.027,89

5.3 Finanzen

5.3.1 Umlagen und Beteiligungen

Der Umlagehebesatz hat sich seit 1999 wie folgt entwickelt:



Der Umlagehebesatz für das Berichtsjahr 2009 betrug 17 v.H. (10,5 v.H.). Dabei wurden Einnahmen in Höhe von 18.665.012,00 EUR (11.594.068,00 EUR) erzielt.

Ferner haben sich die Mitglieder satzungsgemäß in folgenden Fällen an den Versorgungsaufwendungen einzelner Bediensteter zu beteiligen:

- vorzeitige Zurrücksetzung (vor Vollendung 63. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit
- vorzeitige Zurrücksetzung (vor Vollendung 60. Lj.) wegen Dienstunfähigkeit von Feuerwehrbeamten Sonderregelung für Beamte auf Zeit (nach Amtszeiten)

Daneben ist in folgenden Fällen der Versorgungsaufwand gänzlich zu erstatten:

- Versetzung in den einstweiligen Ruhestand
- Abberufung aus dem Amt
- nicht umlagepflichtig zugeführte Bedienstete

Im Berichtsjahr haben sich die Mitglieder der Solidargemeinschaft mit 1.661.087,06 EUR (1.464.473,51 EUR) an den Versorgungsbezügen ihrer Bediensteten beteiligt.

5.3.2 Ergebnis der Vorprüfung der Jahresrechnung 2008

Die örtliche Vorprüfung der Jahresrechnung 2008 ist vom Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Schwerin in den Räumen des Kommunalen Versorgungsverbandes in Kiel vorgenommen worden. Der Bericht hat keine Tatsachen ergeben, die einer Beschlussfassung über die Jahresrechnung und einer Entlastung des Direktors entgegenstehen.

5.3.3 Jahresrechnung 2009

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	(EUR)	2009 (EUR)	2008 (EUR)
<u>Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes</u>			
(davon):		26.989.632,78	19.184.882,68
I. Allgemeines			
Interne Erstattungen	2.736,74		
Sonstige Einnahmen	868,85		
Gesamt:		3.605,59	26.918,73
II. Versorgung			
Umlagen der Mitglieder	18.665.012,49		
Versorgungsanteile der Mitglieder	1.661.087,06		
Erstattungen der Nichtmitglieder	15.916,42		
Sonstige Versorgungsanteile	238.480,18		
Verwaltungskosten	298,63		
Gesamt:		20.580.794,78	13.307.282,68
III. Beihilfe			
Umlagen der Mitglieder der Beihilfeumlage-	2.406.040,00		
kasse	91.346,12		
Beihilfen für nicht angemeldete VE	1.106.216,00		
Beihilfeumlagen für angemeldete VE	496,47		
Erstattete Beihilfen durch Beihilfeberechtigte	6.032,50		
Verwaltungskosten			
Gesamt:		3.610.131,09	3.411.002,32
IV. Finanzwirtschaft			
Einzahlungen in die Versorgungsrücklage	674.777,44		
Schadenersatzleistungen Dritter	10.027,89		
Erstattete Nachversicherungsleistungen	151.389,11		
Zinseinnahmen	1.958.906,88		
Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00		
Gesamt:		2.795.101,32	2.439.678,95

Ausgaben	(EUR)	2009 (EUR)	2008 (EUR)
<u>Gesamtausgaben des Verwaltungshaushaltes</u> (davon):		26.989.632,78	19.183.815,70
I. Allgemeines			
Allgemeine Aufwendungen	4.552,49		
Personalausgaben	467.147,91		
Sachausgaben	126.384,96		
Gesamt:		598.085,36	585.922,70
II. Versorgung			
Umlageerstattung an Mitglieder	236.317,61		
Versorgungsbezüge	7.861.720,47		
Erstatt. an Bund, Länder, Versorgungskassen	20.010,51		
Erstatt. Versorgungsanteile aus Vorjahren	21.684,09		
Gesamt:		8.139.732,68	6.419.505,38
III. Beihilfe			
Beihilfen für aktive Beamte	2.002.451,08		
Beihilfen für Versorgungsempfänger	995.558,91		
Rückzahlung vom Beihilfeumlagen für Vorjahr	113.999,92		
Gesamt:		3.132.009,91	3.165.342,73
IV. Finanzwirtschaft			
Zuführungen an die Versorgungsrücklage Mitgl.	674.777,44		
Zuführung Zinserträge an Vermögenshaushalt	1.958.906,88		
Anteile an Rentenversicherungsträger	82.765,98		
Nachversicherungsleistungen	391.879,33		
Sonstige Ausgaben	13,44		
Zuführungen an den Vermögenshaushalt	12.011.461,76		
Überschuss VM-V (VwHH)		15.119.804,83	9.013.044,89
Gesamt:			

Vermögenshaushalt

Einnahmen	(EUR)	2009 (EUR)	2008 (EUR)
<u>Gesamteinnahmen des Vermögenshaushaltes</u> (davon):		14.645.146,08	8.854.140,58
Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt an			
• Versorgungsrücklage	674.777,44		
• Zinserträge	1.958.906,88		
• Allgemeine Zuführungen	12.011.461,76		
Entnahme aus den Rücklagen	0,00		
Gesamt:		14.645.146,08	8.854.140,58
Ausgaben	(EUR)	2009 (EUR)	2008 (EUR)
<u>Gesamtausgaben des Vermögenshaushaltes</u> (davon):		14.645.146,08	8.854.150,58
I. Allgemeine Verwaltung			
Neuanschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen		342,37	
Gesamt:		342,37	495,73
II. Allgemeine Finanzwirtschaft			
Zuführung zum Verwaltungshaushalt		0,00	
Zuführungen zum Vermögen			
• Versorgungsrücklage (einschl. Zinsen)	674.777,44		
• Betriebsmittelrücklage	13.970.026,27		
Gesamt:		14.644.803,71	8.853.644,85

5.3.4 Vermögensbestand per 31.12.2009

Vermögen	(EUR)	2009 (EUR)	2008 (EUR)
Rücklagen			
Wertpapiere	41.614.306,00		
Festgelder	6.000.000,00		
Kasse	5.178.581,88		
Gesamt:		52.792.887,88	39.058.167,18
Sonderrücklagen			
Versorgungsrücklage		6.503.871,28	5.593.788,27
Grundstücksgleiche Rechte		179.794,95	179.794,95
Vermögen insge samt:		59.476.554,11	44.831.750,40

5.3.5 Wirtschaftsrechnung Versorgungsrücklage (§ 14 a BBesG)

5.3.5.1 Vorbericht zur Wirtschaftrechnung 2009

Gemäß § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 8 Nr. 2 c des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) werden beim Bund, den Ländern und bei den Kommunen Versorgungsrücklagen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen gebildet, um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen.

In der Zeit **vom 01.01.1999 bis zum 31.12.2002** wurden gem. § 14 a BBesG i. d. F. des Art. 5 Nr. 4 des Versorgungsreformgesetzes 1998 vom 29.06.1998 (BGBl. I S. 1.666) bei jeder Besoldungserhöhung das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von 0,2 v.H. abgesenkt. Die an die Besoldungs- und Versorgungsempfänger nicht weiter gegebenen Besoldungserhöhungen waren der Versorgungsrücklage zuzuführen. Wegen der durch die Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetze (BBVAnpG) 1999 und 2000 vorgenommenen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge (siehe unten) erfolgte eine Absenkung von insgesamt 0,6 v.H..

Aufgrund der Ermächtigung gemäß § 14 a Abs. 3 BBesG hat das Land Mecklenburg-Vorpommern am 22.11.1999 das o.a. VersRücklG M-V erlassen und in § 2 Abs. 2 geregelt, dass die Mitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V bei diesem eine gemeinsame Versorgungsrücklage bilden, die gesondert auszuweisen ist. Das Nähere regelt die Satzung. Für die abzuführenden Beträge kann ein pauschaliertes Berechnungsverfahren vorgesehen werden.

Durch die Einfügung des § 34 a in die Satzung des VM-V wurden die Einzelheiten der Bildung, Berechnung und Führung der Versorgungsrücklage und der Zuführungsbeträge geregelt. Die Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Beträge wird nach Maßgabe des Jahresumlagegrundbetrages (pauschale Bruttodienstbezüge der aktiven Beamten) und der Jahresbruttoversorgungsbezüge des vorangegangenen Haushaltsjahres pauschal ermittelt.

Die Zuführungsbeträge werden einem Sondervermögen (Versorgungsrücklage) zugeführt. Diese Mittel dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden und sind nicht angreifbar.

Mit der Zustimmung des Verwaltungsrates des VM-V vom 22.04.1999 werden die Mittel der Versorgungsrücklage in einem Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ -KRN-FONDS- bei der Deutschen Sparkassen-Fondsverwaltung (DEKA-FONDS) angesammelt. Depotbank ist die HSH Nordbank AG, Kiel.

Im Einzelnen ergibt sich gem. Wirtschaftsrechnung für das Jahr 2009 folgende Entwicklung:

5.3.5.2 Wirtschaftsrechnung 2009

Stand am 01.01.2009 in EUR	Zuführungen in EUR	Gründe	Entnahmen in EUR	Stand am 31.12.2009 in EUR
5.593.788,27	674.777,44 <u>235.305,57</u> 910.083,10	Zuführungen 2009 Wiederanlage ausgeschütteter ordentlicher Zinsen und Erträge	0,00	6.503.871,28

5.3.5.3 Ausblick

Bei Auflegung des KRN-Fonds war, mit Blick auf die auf dem Finanzmarkt gegebene Vielzahl an Anlagemöglichkeiten, eine Anlagestrategie zu entwickeln, die insbesondere die gesetzlich normierte Forderung einer Ertrag bringenden jedoch sichereren Geldanlage berücksichtigt. Entscheidend beim Vergleich mehrerer Anlagealternativen ist jedoch das mit der jeweiligen Anlageform einhergehende Risiko.

Vor diesem Hintergrund wurde der KRN-Fonds mit der Vorgabe „Sicherheit vor Ertrag“ aufgelegt und die Zuführungsbeträge durch die Deutsche Sparkassen-Fondsverwaltung, der DEKA-Investment, in den sicheren Rentenmarkt investiert.

Im Zuge der sich seit September 2008 stetig zuspitzenden aktuellen Finanzkrise richtet sich das Hauptaugenmerk zunächst auf den leidenden Aktienmarkt. Die Auswirkungen dieser prekären Entwicklung sind durch Presse und Medien hinlänglich bekannt.

Der KRN-Fonds hat sich im Vergleich zur weltwirtschaftlichen Finanzmarktentwicklung jedoch durchweg stabil gezeigt. Die aktuelle Krise hat auf Grund der gewählten Anlagestrategie keine direkten Auswirkungen auf das Fondsvermögen 2009.

6. Fachbereich Beihilfe

6.1. Allgemeines

6.1.1 Aufgabenbereich

6.1.1.1 Bereich der Beihilfegewährung

Die Beihilfeumlagekasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in 19061 Schwerin, Bertha-von-Suttner-Str.5 ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat die Aufgabe, für die Mitgliederdienststellen die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen zu übernehmen, zu berechnen, festzusetzen und den jeweiligen Beihilfebetrag an die Beamtinnen und Beamten als Antragsteller zu überweisen. Die Beihilfebearbeitung erfolgt für aktive Beamtinnen und Beamte, für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Für Beschäftigte und ehemals Beschäftigte von Dienststellen, die über sondertarifliche Vertragsbestimmungen einen Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe in Anlehnung an die Rechtsansprüche der Beamtinnen und Beamten haben, erfolgt die Berechnung und Festsetzung der Beihilfe und wird den jeweiligen Dienststellen mitgeteilt.

Außerdem wird die Beihilfe errechnet und festgesetzt für alle Aufwendungen der beihilfeberücksichtigungsfähigen Angehörigen der Heilfürsorgeempfänger (Beamte der Berufsfeuerwehren). Die Berechnungen werden den zuständigen Dienststellen zur Überweisung des jeweiligen Beihilfebetrages übersandt.

6.1.1.2 Bereich der Heilfürsorge

Im Bereich der Heilfürsorge übernimmt die Beihilfeumlagekasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der jeweils geltenden Beihilferegelungen die Berechnung und Festsetzung der von der Heilfürsorge nicht „direkt“ übernommenen krankheitsbedingten Aufwendungen für die Beamten der Berufsfeuerwehren in M-V (z.B. zahnärztliche Leistungen). Die Berechnungen gehen an die für die Heilfürsorgeabrechnung verantwortlichen Stellen der zuständigen Städte, welche die Überweisung der Beträge an die Feuerwehrbeamten vornehmen.

6.1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage zur Beihilfebearbeitung durch die Beihilfeumlagekasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist in Teil VII der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 1992, in der zur Zeit geltenden Fassung festgelegt. Gemäß § 39 Abs. 1 dieser Satzung obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an Beschäftigte der Mitglieder, sofern das Mitglied die Übernahme der Beihilfegewährung durch den Verband schriftlich beantragt hat.

Gleiches gilt für die Versorgungsempfänger/-innen der Mitglieder (§ 29 der Satzung).

Die Beihilfeumlagekasse berechnet die Beihilfe, setzt sie fest und überweist den Beihilfebetrag direkt an die Antragsteller.

6.1.3 Personelle Besetzung

Der Haushaltsplan des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V sieht für die Beihilfeumlagekasse Schwerin folgende Stellen vor:

- 1 Stelle als Fachbereichsleitung
- 3 Stellen für die Sachbearbeitung
- 1 Stelle als Bürokräft/Registrierung/Schreibkraft.

Mit Wirkung vom 27. März 2008 wurde eine Sachbearbeiterin vorläufig- am 14.08.2009 rückwirkend zum 01.03.2009 auf Dauer - zur Fachbereichsleiterin bestellt. Neben den Aufgaben

der Fachbereichsleitung wurden von der Fachbereichsleiterin auch spontan weiterhin Sachbearbeitertätigkeiten mit wahrgenommen.

6.2. Tätigkeiten / Aufgaben

6.2.1 Beihilfebearbeitungen

Bei der Gewährung von Beihilfe handelt es sich um eine eigenständige beamtenrechtliche Leistung, welche die Fürsorgepflicht des Dienstherrn seinen Beamtinnen und Beamten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen gegenüber ausgestaltet (§ 91 - ab 18.12.2009 § 80 des Landesbeamtengesetzes). Es handelt sich dabei um eine Ergänzung der Krankenvorsorge der Beamtinnen und Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist. Die Aufwendungen für notwendige und angemessene Behandlungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen werden durch die Gewährung von Beihilfe vom Dienstherrn „bezuschusst“. Die Höhe dieses „Zuschusses“ hängt unter anderem von dem zustehenden Beihilfebemessungssatz (§ 14 der Beihilfевorschriften des Bundes, ab 14.02.2009 § 46 der Bundesbeihilfeverordnung) ab. Eine prozentuale beihilfekonforme ergänzende Krankenabsicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen ist sinnvoll und notwendig. Ab 01.01.2009 besteht auch für Beamtinnen und Beamte gem. § 193 des Versicherungsvertragsgesetzes die Pflicht zum Abschluss einer Krankenversicherung. Ohne Nachweis einer solchen Versicherung ist die Gewährung einer Beihilfe nicht möglich (§ 10 Abs. 2 BBhV).

Die Beihilfeumlagekasse des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V übernimmt satzungsgemäß die Beihilfebearbeitung, Berechnung, Festsetzung (kein maschinelles Abrechnungsverfahren) der Beihilfe und die Überweisung des Beihilfebetrages (nicht im direkten Online-Zahlungsverkehr) an die Antragsteller. Dabei sind die gesetzlichen Grundlagen (siehe Ziffern 2.1.1 und 2.1.2) zu beachten und anzuwenden.

Über die Bearbeitung hinaus werden die Beihilfeakten bei der Beihilfeumlagekasse geführt und gepflegt.

Daneben wird der notwendige und anfallende Schriftverkehr mit den Antragstellern, den Dienststellen und den jeweiligen Leistungserbringern (Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Krankenhäuser usw.) sowie mit dem für in Mecklenburg-Vorpommern für das Beihilferecht federführende Finanzministerium geführt, in besonderen Fällen auch mit anderen Ministerien (z.B. Durchführung der „Schweinegrippe“).

6.2.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern schreibt in § 91- ab 18.12.2009 § 80 - vor, dass die Gewährung von Beihilfe in M-V nach den für den Bund jeweils geltenden Beihilferegelungen zu erfolgen hat. Wobei festgelegt wurde, dass Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationären Behandlungen (ärztliche Wahlleistungen und gesondert berechenbare Unterbringung in einem Ein-/Zweibettzimmer) in M-V beihilferechtlich - im Gegensatz zum Bundesbereich - nicht anerkannt werden.

Dieser gesetzliche Verweis zur Anwendung der Beihilferegelungen des Bundes gilt nicht nur für den Landesbereich, sondern gemäß § 1 des Landesbeamtengesetzes M-V auch für die Kommunen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Mecklenburg-Vorpommern, somit auch für den Bereich des Kommunalen Versorgungsverbandes M-V.

6.2.1.2 Grundlagen für die Beihilfeberechnung

Aufgrund der gesetzlichen Verweisung in § 91/ § 80 Landesbeamtengesetz sind in Mecklenburg-Vorpommern die jeweils geltenden Beihilferegelungen des Bundes anzuwenden.

Für den Berichtszeitraum sind die geltenden Vorschriften:

- Für Aufwendungen, die bis zum 13.02.2009 entstanden sind, die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfевorschrift des Bundes - BhV)“ Stand 01.04.2004, in der jeweils geltenden Fassung,

- Für Aufwendungen, die ab 14.02.2009 entstanden sind und entstehen, die „Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung - BBhV)“ vom 13.02.2009.

Die Beihilfavorschriften des Bundes und als Nachfolger die Bundesbeihilfeverordnung verweisen vermehrt auf die Vorschriften der gesetzlichen Krankenkassen. Mit den vielfältigen Verweisen auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen sind vermehrt die unterschiedlichen Sozialgesetzbücher (z.B. SGB IV, SGB V, SGB XI) bei der Berechnung von Beihilfe heranzuziehen. Dies gilt insbesondere für die verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel, die eingeführten Eigenbehalte, die Pflegeleistungen bei dauernder Pflege usw..

6.2.1.3 Widerspruchsverfahren

Mit dem vom Kommunalen Versorgungsverband M-V herausgegebenen Antragsformular beantragen die Beihilfeberechtigten unter Beifügung der Rechnungsbelege die Gewährung von Beihilfe direkt bei der Beihilfeumlagekasse.

Nach Berechnung und Festsetzung der Beihilfe teilt die Beihilfeumlagekasse mit einem Beihilfebescheid dem Antragsteller die errechnete und festgesetzte Beihilfe mit und überweist den Beihilfebetrag auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

Die Nichtberücksichtigung der Beihilfefähigkeit für Teile der Aufwendungen oder für den gesamten Rechnungsbetrag wird im Beihilfebescheid zu dem jeweiligen Rechnungsbeleg mitgeteilt. Die Nichtanerkennung der Beihilfe wird mit Hinweisen zu den einzelnen Belegen begründet. Da der Beihilfeberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BhV, für Aufwendungen, die ab 14.02.2009 entstanden sind, § 10 Abs. 1 Satz 1 BBhV, auf die Gewährung von Beihilfe einen Rechtsanspruch besitzt, besteht bei Nichtanerkennung die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschalten. Der Beihilfeberechtigte hat somit ein Recht, gegen die Nichtgewährung von Beihilfe innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Beihilfebescheides bei der Beihilfeumlagekasse Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist zeitnahe zu begründen.

Jeder Beihilfebescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, aus der die Möglichkeit zum Einlegen eines Widerspruches hervorgeht.

Die Beihilfeumlagekasse prüft nach Eingang des Widerspruches erneut die Beihilfeberechnung und Festsetzung. Wird festgestellt, dass bei der Beihilfefestsetzung ein Fehler unterlaufen ist, wird dem Widerspruch abgeholfen und der Antragsteller erhält einen berichtigten Beihilfebescheid.

Ist der Widerspruch unbegründet, kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden; er wird als unbegründet zurückgewiesen. Auch dieser Widerspruchsbescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, aus dem die Klagemöglichkeit vor dem Verwaltungsgericht ersichtlich ist.

6.2.1.4 Schadenersatzansprüche

Bei krankheitsbedingten Aufwendungen, die durch einen Dritten verursacht wurden und für die Beihilfe beantragt wird, geht der Schadenersatzanspruch des Beihilfeberechtigten an den Schuldner gemäß § 97 - ab 18.12.2009 § 53 - LBG auf den Dienstherrn über. Für die Beihilfeumlagekasse ist es wichtig zu erfahren, dass es sich bei den krankheitsbedingten Aufwendungen bei der Ursache um ein Verschulden Dritter handelte. Im Beihilfeantrag ist daher die Ziffer 12 genauestens auszufüllen.

Die gewährte Beihilfe der unfallbedingten Aufwendungen wird als Schadenersatzforderung durch die Beihilfeumlagekasse beim Schuldner oder dessen Versicherung geltend gemacht. Der so eingeklagte Beihilfebetrag fließt dem Haushalt wieder zu.

In einem Fall wurden 1.334,73 Euro als Schadenersatz gefordert. Die Rechtstreitigkeiten sind noch nicht abgeschlossen.

6.2.1.5 Zurückgeforderte Beihilfe

Wird von der Beihilfeumlagekasse festgestellt, dass auf falsche oder fehlerhafte Angaben des Antragstellers eine zu hohe Beihilfe gewährt wurde, wird der überzahlte Betrag mit Begründung und Terminsetzung zurückgefordert. Ist der Beihilfeberechtigte nicht in der Lage, den gesamten Betrag in einer Summe zurück zu überweisen, ist die Beihilfeumlagekasse mit angemessenen Teilzahlungen einverstanden. Der überzahlte Betrag fließt somit dem Haushalt wieder zu.

In 4 Rückforderungsfällen wurden insgesamt 496,47 Euro zurückgefordert.

Folgende Gründe, die nach Festsetzung der Beihilfe festgestellt wurden, führten zur Rückforderung:

- falsche Angaben des Antragstellers
- fehlerhafte Beihilfefestsetzung (falscher Bemessungssatz zugrunde gelegt, Beihilfe doppelt gezahlt, Eingabefehler)

6.2.1.6 Informationen / Probleme

Im Berichtszeitraum wurden als notwendig erachtete beihilferechtliche sowie andere fachliche Informationen an die Dienststellen mit der Bitte um Weitergabe an die Beihilfeberechtigten bzw. um Bekanntgabe weitergeleitet. Insbesondere handelte es sich dabei um folgende Mitteilungen / Inhalte:

14.01.2009 - Krankenversicherungspflicht für Beamtinnen / Beamte ab 01.01.2009

16.01.2009 - Änderungen des Beihilferechts des Bundes - Herausgabe eines Informationsblattes zur „Bundesbeihilfeverordnung“

13.08.2009 - Schutzimpfung gegen die neue Influenza A(H1N1) – „Schweinegrippe“-

27.08.2009 - Weiterleitung einer Stellungnahme des FM M-V vom 21.09.2009 (Influenza). Daraus ableitend die zweite Information hinsichtlich Influenza an die Mitglieder

22.09.2009 - Weiterleitung eines Schreibens des Ministeriums für Gesundheit und Soziales M-V vom 20.10.2009 -Influenza-; daraus ableitend die zweite Information hinsichtlich Influenza an die Mitglieder

25.10.2009 - Abrechnung der Schutzimpfung Influenza

Probleme der Beihilfeberechtigten bzw. von beihilfeberücksichtigungsfähigen Angehörigen wurden in jedem Einzelfall schriftlich bzw. mündlich geklärt. Gleiches galt für sonstige Anfrager, wie z.B. Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser, Dienststellen, Versicherungen usw.

Seit dem 01.04.2009 hat der VM-V eine eigene Homepage. Sie gibt u. a. Auskunft über allgemeine Informationen der Beihilfeumlagekasse (Rechtsgrundlagen, Mitgliedschaft, Datenschutz, Aufgaben), über Regelungen bei Schadenersatzansprüchen und erteilt Antwort zu häufig gestellten Fragen. Zu jeder Zeit kann auf Merkblätter, Informationsblätter sowie auf ein Antragsformular zur Gewährung von Beihilfe zum Ausfüllen zugegriffen werden.

6.2.2 Berechnungen im Bereich der Heilfürsorge

Beamte der Berufsfeuerwehren haben nach den Heilfürsorgebestimmungen Polizei über die Unfallfürsorge hinaus zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit einen Anspruch auf die Gewährung von Heilfürsorge. Gleichzeitig ist der Feuerwehrbeamte generell Beihilfeberechtigter. Dies ist wichtig im Hinblick auf seine beihilfeberücksichtigungsfähigen Angehörigen. Als Beihilfeberechtigter hat er einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfe für Aufwendungen seiner beihilfeberücksichtigungsfähigen Angehörigen. Da Leistungen aus der

Heilfürsorge zustehen, ist eine Beihilfegewährung für diese Aufwendungen, die ihm selbst entstanden sind, grundsätzlich ausgeschlossen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BBhV).

Eine Ausnahme bildeten hier die Leistungen von Heilpraktikern. Da gemäß Ziffer 2.4 der Heilfürsorgebestimmungen die Heilpraktikerleistungen aus dem Leistungsumfang der Heilfürsorge gestrichen sind, hatte der Feuerwehrbeamte für Aufwendungen, die bis zum 13.02.2009 entstanden waren, einen Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe nach den geltenden Beihilferegelungen. In diesem Fall wurde von der Beihilfeumlagekasse die Beihilfe errechnet, festgesetzt und der Heilfürsorge verantwortlichen Dienststelle mitgeteilt.

Mit in Kraft treten der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) am 14.02.2009 haben Heilfürsorgeberechtigte (Beamte der Berufsfeuerwehren) für eigene Aufwendungen keinen Anspruch mehr auf die Gewährung von Beihilfe, da generell ein Anspruch auf Heilfürsorge besteht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BBhV). Für Aufwendungen, deren Leistungen sich entsprechend den Heilfürsorgebestimmungen nach den geltenden Beihilferegelungen richten (z.B. zahnärztliche Leistungen), errechnet die Beihilfeumlagekasse den entsprechenden Auszahlungsbetrag und übermittelt diesen an die Heilfürsorge zustehende Stelle zur Überweisung.

Bei zahnärztlicher Versorgung bestimmt sich der Leistungsumfang nach Ziffer 6.3 der Heilfürsorgebestimmungen nach den Beihilfavorschriften des Bundes, ab 14.02.2009 nach der Bundesbeihilfeverordnung. Diese Aufwendungen werden der Beihilfeumlagekasse lediglich zur Berechnung und Festsetzung nach den geltenden Beihilfebestimmungen vorgelegt. Der festgesetzte Betrag wird der Abrechnungsstelle der betroffenen Stadt zur Überweisung schriftlich mitgeteilt.

Fällt der Feuerwehrbeamte nicht mehr unter die Heilfürsorgebestimmungen, erhält er generell Beihilfe nach den geltenden Beihilfebestimmungen, wobei zu beachten ist, dass ab diesem Zeitpunkt eine beihilfekonforme Krankenversicherung abzuschließen ist.

6.2.2.1 Grundlagen für die Berechnungen

Grundlage für die Gewährung von Heilfürsorge an die Feuerwehrbeamten der Berufsfeuerwehren sind gemäß §§ 137, 140 LBG die Heilfürsorgebestimmungen für die Polizeivollzugsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Heilfürsorgebestimmungen Polizei - VV HfsBest.Pol.M-V) vom 18.07.2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Gewährung von Beihilfe für Heilpraktikerleistungen ist Ziffer 2.4 der Heilfürsorgebestimmungen und für die Berechnung des Leistungsumfanges bei zahnärztlicher Versorgung ist Ziffer 6.3 maßgebend.

6.2.3 Beschaffung

Für notwendige Beschaffungen, z.B. Büromaterial, Bücher, Ausstattungsgegenstände wurden im Berichtszeitraum im Rahmen der Beschaffungsrichtlinien verschiedene Angebote eingeholt und nach Prüfung die Beschaffung eingeleitet.

6.2.4 Haushalt

Auch im Haushaltsjahr 2009 wurde die Haushaltsüberwachungsliste für gezahlte Beihilfen der aktiven Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfänger/-innen geführt, Haushaltsmäßig geführt wurden auch

- Erstattete Beihilfen für nicht angemeldete Versorgungsempfänger/-innen und Mitglieder
- Rückerstattete Beihilfe durch Beihilfeberechtigte
- Verwaltungskosten für Beihilfeberechnungen der Familienangehörigen von Heilfürsorgeempfänger (Beamte der Berufsfeuerwehren) und Beihilfeberechtigten von Sparkassen.

6.2.5 Informationstechnik

Im Berichtsjahr 2009 erfolgte die Anmietung von Serverleistungen bei KUBUS im Haus der Kommunalen Selbstverwaltung und somit auch die Anbindung des Fachbereiches an das Internet. Es haben alle Mitarbeiterinnen einen eigenen Internetzugang sowie eine eigene

E-Mail-Adresse erhalten. Ein schneller Informationsfluss von Daten für die anstehenden Tätigkeiten in der Beihilfestelle und für Mitteilungen nach außen konnte somit gewährleistet werden. Auch für die Gestaltung des elektronischen Zahlungsverkehrs (online-Banking) konnte mit Hilfe der Internetanbindung an jedem Arbeitsplatz ein wichtiger Beitrag geleistet werden.

Die vier Arbeitsplätze wurden in diesem Zuge auch mit neuen Monitoren ausgestattet.

6.3 Statistiken

6.3.1 Beihilfe

Im Berichtsjahr 2009 hatte der Kommunale Versorgungsverband M-V insgesamt 136 Mitgliederdienststellen; diese Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

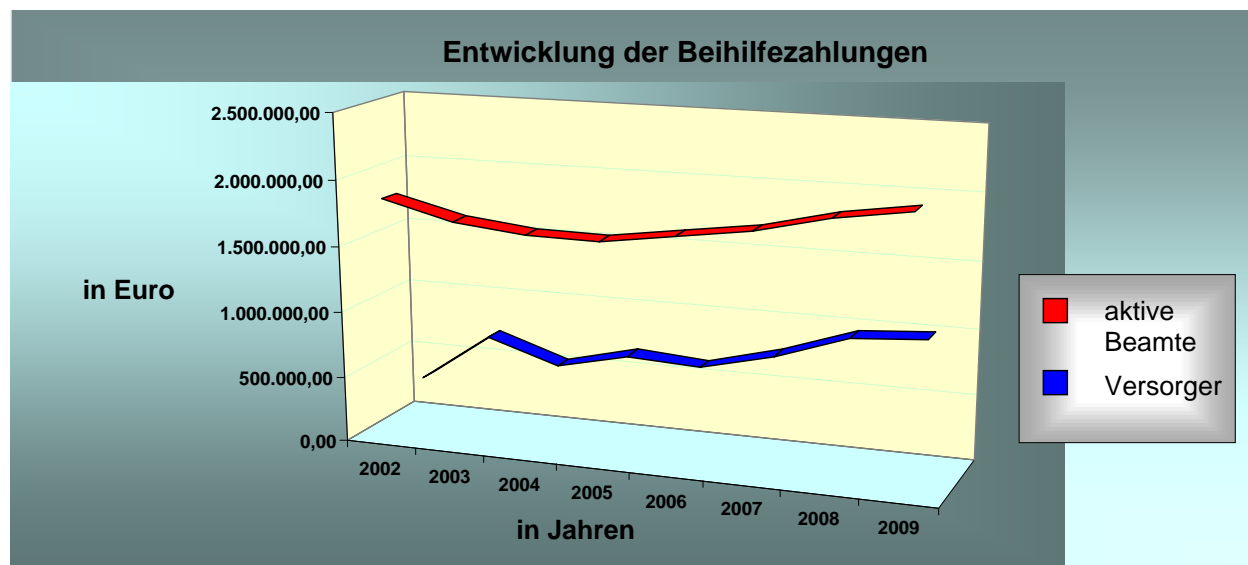
Die Anzahl der Beihilfeberechtigten unterteilt in Versorgungsempfänger und Aktive, die Anzahl der Beihilfeanträge und die gezahlte Beihilfe ist nachfolgend aufgeführt.

	Anzahl	Beihilfeanträge	Gezahlte Beihilfe in EUR
Aktive Beamtinnen / Beamte	1.286	4.015	2.022.451,08
Versorgungsempfängerinnen / Versorgungsempfänger	438	1.298	995.558,91
Gesamt	1.724	5.313	3.018.009,99

In den Gesamtaufwendungen in Höhe von 3.0018.009,99 Euro sind 57.713,98 Euro Beihilfe für dauernde Pflegeleistungen gemäß § 9 BhV / § 38, 39 BBhV enthalten (häusliche Pflege: 29.799,12 Euro, stationäre Pflege: 57.713,98 Euro).

Grafische Darstellung der Beihilfeausgaben der letzten Jahre

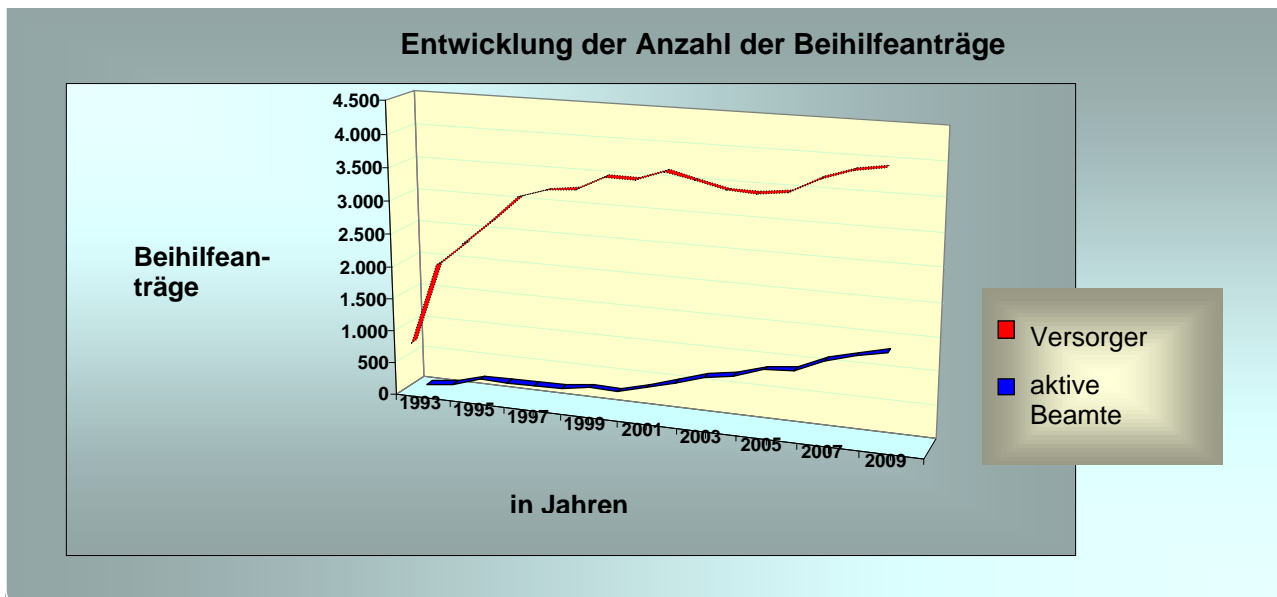
Gesamt gezahlte Beihilfe in Jahren



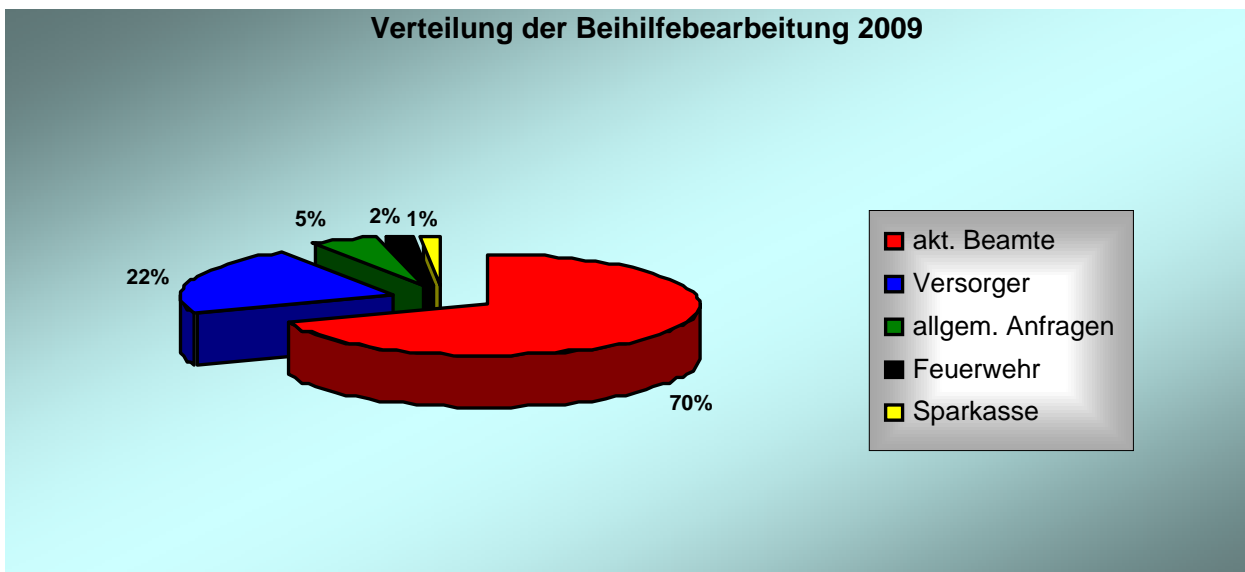
Die gesamten Beihilfeausgaben haben sich gegenüber 2008 bei den Aktiven um 4,21 % und bei den Versorgungsempfängern um 4,31%, insgesamt um 4,24 % erhöht. Diese Mehrausgaben liegen im Wesentlichen in der Erhöhung der Anzahl der gestellten Beihilfeanträge und im generellen Preisanstieg überwiegend im Bereich der Arzneimittel und den Krankenhausbehandlungen begründet.

Grafische Darstellung der gestellten Beihilfeanträge der letzten Jahre

Gesamte Zahl der Beihilfeanträge in Jahren



Die Zahl der Beihilfeanträge stieg gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 3,37 % (Aktive 1,65 %, Versorgungsempfänger 9,08 %).



Widersprüche

Insgesamt wurden gegen die Beihilfebescheide des VM-V 40 Widersprüche eingereicht; 12 davon wurden nach telefonischer Information und Darstellung der Rechtslage durch die Mitarbeiterinnen der Beihilfeumlagekasse von den Widerspruchsführern zurückgenommen. 18 Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheiden als unbegründet zurückgewiesen, bei 10 Widersprüchen konnte abgeholfen werden, nachdem die geforderten Krankenversicherungsbescheinigungen ab 01.01.2009 (Änderung des Versicherungsvertragesgesetzes) zur Beihilfegewährung vorgelegt wurden.

Probleme, die zu den einzelnen Widersprüchen führten waren u. a.:

- Vorlage einer Krankenversicherungsbescheinigung ab 01.01.2009 nach Versicherungspflicht für Beamte/Beamtinnen
- Fristversäumnis (Ausschlussfrist 1 Jahr)
- Falschberechnungen bei der Gebührenordnung für Ärzte durch die Behandler
- Wahlleistungen bei stationären Behandlungen
- Aufwendungen für potenzsteigernde Mittel
- Professionelle Zahnreinigung
- Abzug der Praxisgebühr (nach Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes)
- Podologische Behandlungen
- LASIK (Laserbehandlungen am Auge)
- Schmelz-Dentin-Adhäsivtechnik (besondere Füllungstechnik bei zahnärztlicher Behandlung)

Klagen

In einem Fall wurde Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin eingereicht. Das Urteil wurde bis zum Ende des Berichtszeitraumes nicht gesprochen.

6.3.2 Heilfürsorge

Die kreisfreien Städte Hansestadt Wismar, Hansestadt Greifswald und die Landeshauptstadt Schwerin reichten 44 Anträge für die Berechnung der Heilfürsorge, die nach den Richtlinien der Beihilfевorschrift zu berechnen sind (Heilpraktikerleistungen, zahnärztliche Leistungen) für Feuerwehrbeamte ein. Diese wurden berechnet, der Auszahlungsbetrag festgesetzt. Die berechneten Beträge wurden an die o. g. Städte zur Überweisung an die Heilfürsorgeberechtigten übermittelt.

Für insgesamt 83 Beihilfeanträge für Aufwendungen von beihilfeberücksichtigungsfähigen Angehörigen von Heilfürsorgeempfängern wurden von der Beihilfeumlagekasse die Beihilfebeträge errechnet, festgesetzt und die Auszahlungsbeträge an die jeweiligen Dienststellen zur Überweisung übermittelt.

6.3.3 Sparkassen

Von Beihilfeberechtigten der Sparkassen wurden 80 Beihilfeanträge eingereicht, die von der Beihilfeumlagekasse geprüft und berechnet wurden. Die festgesetzten Beträge wurden an die jeweilige Sparkasse zur Auszahlung übermittelt.

Ausblick

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass die Lektüre unseres Jahresberichts Sie von der positiven Entwicklung unseres VM-V überzeugen konnte. Auch in Zukunft haben wir den Ehrgeiz, unsere Dienstleistungen noch besser den Mitgliedern anbieten zu können.

Durch moderne Führungsinstrumente, wie den Ausbau der Zielvereinbarungen, die im Jahr 2010 erstmals beim VM-V umgesetzt wurden, soll die Motivation des Teams weiter gesteigert werden. Zur Optimierung unserer Dienstleistungen soll auch die Umsetzung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts, der kaufmännischen Buchführung für Kommunen, zum 01.01.2012 und die parallel dazu entwickelte Kosten- und Leistungsrechnung beitragen.

Wir hoffen, in der Zukunft in der Beihilfe neue Mitglieder werben zu können und in Absprache mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern unsere Dienstleistungen behutsam ausbauen zu können. Ein „Stillstand“ beim VM-V ist daher nicht zu erwarten. Um diese Aufgaben auch zukünftig zu meistern, bedarf es unserer hochmotivierten Kolleginnen und Kollegen. Nochmals sei dem gesamten Team des VM-V für seine hervorragenden Leistungen gedankt.

Kiel, im Oktober 2010

gez. Nils Lindemann
Direktor